C/2024/5569

16.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11633 – Tubacex / MUBADALA / SPANISH JV / UAE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5569)

1. Am 6. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tubacex S.A. („Tubacex“, Spanien),

— Mubadala Investment Company P.J.S.C. („Mubadala“, Vereinigte Arabische Emirate), im Eigentum der Regierung von Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate),

— TBX NewCo Spain, S.L.U. („Spanish JVCo“, Spanien),

— TBX Upstream Seamless Pipes L.L.C. („UAE JVCo“, Vereinigte Arabische Emirate).

Tubacex und Mubadala werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Spanish JVCo und UAE JVCo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tubacex bietet komplexe Industrieprodukte und Dienstleistungen an, die sich speziell auf die Energie- und Mobilitätsindustrie konzentrieren; das Unternehmen ist spezialisiert auf fortgeschrittene rostfreie Stähle und andere korrosionsbeständige Legierungen.

— Mubadala ist eine Investmentgesellschaft, die aktiv in eine Vielzahl von Anlageklassen investiert, wie privates Beteiligungskapital, börsennotierte Aktien, Immobilien und Infrastruktur, alternative Investmentfonds und Kredite.

3. Spanish JVCo vertreibt Ölfeld-Rohre in Spanien und Brasilien. Das UAE JVCo hat den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen, wird aber in der gleichen Branche tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11633 - TUBACEX / MUBADALA / SPANISH JV / UAE JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË